

Deutsche Gesellschaft für Spiritual Care und existenzielle Begleitung e.V. religions-, konfessions- und weltanschaulich unabhängig

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Spiritual Care und existenzielle Begleitung e.V. - religions-, konfessions- und weltanschaulich unabhängig“.
2. Er ist beim Amtsgericht in Köln im Vereinsregister unter eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Köln
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der gemeinnützige Verein fördert Spiritual Care und existenzielle Begleitung von Menschen in ihrem Lebensalltag und in all ihren Lebensbereichen, in denen spirituelle und existenzielle Bedürfnisse der Menschen erlebbar und erkennbar sind - z.B. im häuslichen Umfeld, in Schule, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Arbeitswelt, Freizeit, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, im palliativen und hospizlichen Umfeld, Bestattungsbereich und/oder in der Trauerbegleitung.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
 - Der Verein verbindet Menschen, die ehrenamtlich und/oder hauptamtlich spirituelle und existenzielle Begleitung anbieten.
 - Er lädt alle Menschen ein, denen Spiritualität ein wichtiges Anliegen ist.
 - Er vertritt diese Menschen nach außen.
 - Er arbeitet an den Rollen- und Berufsbildern in den verschiedenen Lebensbereichen.
 - Er bietet Aus-, Fort,- und Weiterbildungen sowie Supervision an.
 - Er regt wissenschaftliche Untersuchungen an, die sich dem Anliegen von Spiritual Care und existenzieller Begleitung widmen.
 - Er sichert die Qualität der Arbeit der ehrenamtlich und/oder hauptamtlich arbeitenden Vereinsmitglieder.
 - *Er fördert die Implementierung und Finanzierung von Spiritual Care im öffentlichen Gesundheitswesen durch politisches Engagement.*
 - Er eröffnet Möglichkeiten der Vernetzung in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen.
 - Er bietet Bildungs- Informations- und Sensibilisierungsarbeit an *und fördert die Implementierung von Spiritual Care in der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.*
 - Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
 - Er sorgt für die ideelle und strukturelle Weiterentwicklung von Spiritual Care und existenzieller Begleitung in religiöser, konfessioneller und weltanschaulicher Unabhängigkeit *und fördert so die Religion durch Fokussierung auf ihren spirituellen Kern.*
 - Er bietet allen Menschen Gelegenheit, sich gemäß des Vereinszweckes zu engagieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die religions-, konfessions- und weltanschaulich unabhängige Spiritual Care und existenzielle Begleitung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, insbesondere in Krisensituationen *und von Menschen im Sinne der Zielgruppen der Wohlfahrtspflege*.
 - b. die unabhängige Spiritual Care und existenzielle Begleitung von Menschen, die ihre diesbezüglichen Bedürfnisse in den etablierten Religionen oder Weltanschauungen nicht wiederfinden oder diese Form der Begleitung als zusätzliches Angebot nutzen wollen.
 - c. die Schaffung einer professionellen hauptamtlichen Berufsgruppe von religions-, konfessions- und weltanschaulich unabhängigen Spiritual Care und Existential Care (Fach-) Begleiter:innen und Seelsorger:innen.
3. Der Verein kann für die Erledigung seiner Arbeit Mitarbeiter:innen einstellen und Räume anmieten. Die Angebote finanzieren sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Der Verein hält sich an die verfassungsmäßige Ordnung und ist politisch neutral. Er Verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

g

verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Jede/r, der/die den Vereinszweck unterstützt, kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Maßgaben des geltenden Rechts. Bei Ablehnung informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung, die dann entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Auch juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§6). Zur Festlegung der Beitragshöhe und – der Fälligkeit der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod

- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Schriftform.
 3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das vergangene Rechnungsjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung des Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber in ihrer nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks sowie der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder als analog-digitale Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Über das diesbezügliche Format entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- Durch sie erfolgt die Entlastung des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren und bestellt zwei Rechnungsprüfer:innen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Angestellte des Vereins sind; die Rechnungsprüfer:innen werden jährlich neu gewählt. Über die jährliche Prüfung der Buchführung, einschließlich Jahresabschluss, ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - Mitgliedsbeiträge (siehe § 3)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf gewählten und gleichberechtigten Personen.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen erweiterten Vorstand wählen, z.B.
 - Referent:innen für besondere Aufgaben
 - Ethische Berater:innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten gleichberechtigten Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen den Vorstand im Sinn des § 26 BGB unterstützen und fördern. Sie haben jedoch keine Vertretungsbefugnisse oder eine sonstige Organfunktion. Vorstand im Sinne des Gesetzes und der Statuten des Vereins sind nur die Personen gemäß Absatz 1.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer:in bestellen. Diese/r kann insoweit als besondere/r Vertreter:in nach § 30 BGB den Verein vertreten und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 8 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter:in und der/dem Protokollführer:in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Unergründlich e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 02.024.2024

